Helvetische Staatsverfassung : die allgemeine helvetische Tagsatzung durch die Gesetze vom 28. Heumonat 1801 und 2. Herbstmonats gleichen Jahrs, in der Gemeinde Bern zusammenberufen, erklärt folgende Verfassung, als die Verfassung der helvetischen Nation

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-543175

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Secr. des Vollz. Directoriums, wird im dritten Stimmenmehr mit 34 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Steck 11; Wyttenbach, Gesetzgebungsrath 7; Farina, Dep. 6; Sprecher, Präs. 6; Gmür, Dep. 3; Maghetti, Exverw. 3; Lüthard, Gesetzg. 1; Jenner, Exmin. 2; Mittelholzer, Gesetzgeber 2; Geiser, Dep. 2: Rothplez Minister 1; Weber, Dep. 1; Schlumpf, Gesetzgeber 1; Planta, Expref. 1; Pfenninger, Dep. 3 Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Steck 20, Wyttenbach 10, Sprecher 8, Farina 6, Geiser Dep. 4, Gmür 3, Maghetti 2, Pfenninger 1, Jenner 1, Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Steck 34, Wyttenbach 11, Sprecher 6, Geiser 5, Farina 3 Stimmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schreiben des B. Renggers an die helvetische Tagsatzung, vom 26ten Weinmonat.

Bürger Representanten!

Sie haben mir durch meine gestrige Ernennung zu einem Mitglied des Senats, einen Beweis Ihres Zutrauens gegeben, der mir um so viel schätzbarer seyn mußte, je unerwarteter und ungesuchter mir derselbe kam. Allein erlauben Sie mir Ihnen zu erklären, daß es mir unmöglich fällt, eine Stelle anzunehmen, ohne die Ueberzeugung, meinem Vaterland an derselben nützlich zu seyn. Ich glaube durch ein mehr als dreyjähriges Ausharren in einem der mühvollsten Aemter, der Republik genugsam bewiesen zu haben, daß ich weder Arbeit noch Beschwerde in dem Dienste derselben scheue. Die Hofnung besserer Zeiten, wo die Früchte der unsäglichen Aufopferungen meiner Mitbürger würden eingeerndtet werden können, hatte mir den Muth dazu gegeben. Aber jezt, da ich diese Hofnungen, sey es durch äussere Umstände oder durch unsere eigene Schwäche zertrümmert sehe, würde ich an der Stelle, wohin Sie mich beruffen, meine Kräfte nur unnütz anstrengen, und vielleicht gar meine Mitarbeiter an dem Guten verhindern, das sie bey ihrer verschiedenen Ansicht etwa noch zu thun vermögen.

Zu diesem entscheidenden Grunde, der mich B. R., bewegt, das mir angetragene Amt, wieder in Ihren Schoos niederzulegen, kömmt noch ein anderer. Um mit Nutzen an der künftigen Verfassung meines Vaterlandes zu arbeiten, hatte ich mich gleich von Anfang her in eine solche Stellung versetzen zu müssen geglaubt, daß ich ein freyes, unbefangenes, und durchaus untereßirtes Urtheil darüber zu fällen, im Stande sey; ich hatte mich daher für die Zukunft bloß als Bürger und Partikular betrachtet, und demnach geschlossen, was meine Mitbürger von dieser Verfassung zu fodern und zu erwarten berechtigt seyen. Gestatten Sie mir jezt am Ende Ihrer Arbeiten wenigstens die Befriedigung, daß meine Meinungen noch durch meine Handlungsweise gerechtfertigt werden.

Als Bürger werde ich jede Verfassung, die Sie meinem Vaterlande geben, zu achten wissen. — Als gewesener Beamter werde ich so lange bey der Stelle seyn, als die künftige Regierung zur Einrichtung des weitläufigen Departements, dem ich gegenwärtig vorstehe, meiner bedürfen mag, und nicht eher in die Ruhe des Privatstandes zurükkehren, bis mir keine Pflicht meines Amtes mehr zu erfüllen übrig bleibt.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner wahren Hochachtung.

Helvetische Staatsverfassung.

Die allgemeine helvetische Tagsatzung durch die Gesetze vom 28. Heumonat 1801 und 2. Herbstmonats gleichen Jahrs, in der Gemeinde Bern zusammenberufen, erklärt folgende Verfassung, als die Verfassung der helvetischen Nation:

Erster Abschnitt.

Gebietseintheilung.

§. 1. Die helvetische Republik bildet nur Einen Staat, dessen Integrität durch die Verfassung gesichert wird. Es giebt nur ein helvetisches Staatsbürgerrecht, und keine politischen Cantonsbürgerrechte.

§. 2. Das Gebiet der helvetischen Republik ist in Cantone eingetheilt; diese sind:

1) Bern in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Cantonstagsatzung durchs Gesetz vom 26. Brachmonat 1801 zusammenberufen worden.
2) Zürich eben so.
3) Luzern eben so.
4) Uri eben so.
5) Schwyz eben so.
6) Unterwalden eben so.
7) Zug eben so.
8) Glarus eben so.
9) Appenzell eben so.
10) Solothurn eben so.
11) Freyburg eben so.
12) Basel eben so.

13) Schafhausen, wie es sich vor dem Gesetz vom 26. Brachmonat 1801 befunden.

14) Thurgau eben so.

15) Aargau in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Cantonstagsatzung versammelt worden.

16) Waadt eben so.

17) Rhätien eben so.

18) Teßin eben so.

19) Wallis eben so.

§. 3. Das Gesetz kann überhaupt die Eintheilung verbessern.

Zweyter Abschnitt.
Kirchenwesen.

4. Die Religionsübung des römischkatholischen und evangelischreformirten Glaubensbekenntnisses, samt den Kirchengütern, stehen unter dem besondern Schutze des Staates. Die geistlichen Güter überhaupt können zu keiner andern Bestimmung als zu religiösen und sittlichen Bildungsanstalten verwendet werden. Die Cantone sorgen für den Unterhalt der Religionslehrer.

5. Die allgemeine Verfügung über das Kirchenwesen kommt der gemeinsamen Regierung, die besondere Anwendung desselben aber den Cantonsbehörden zu; in so weit nemlich beydes von der weltlichen Gewalt abhängt.

6. Keine Religionsparthey, deren Zwecke der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung nicht zuwiderlaufen, ist von ihrer Religionsübung ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt.
Attributen der gemeinsamen und Cantonalorganisation.

7. Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik für die Ausübung der Souverainität, welche bey der Gesamtheit des helvetischen Volkes steht, und eine Cantonalorganisation seyn.

8. Die gemeinsame Organisation umfaßt: Die allgemeine Verfügung über das Kirchenwesen, in so fern es von der weltlichen Gewalt abhängt.

9. Das allgemeine höhere Polizeywesen.

10. Die bewaffnete Macht für die innere und äussere Sicherheit der Republik.

11. Die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande.

12. Die gesetzliche Bestimmung des jährlichen Beytrags, den jeder Canton zu den Staatsbedürfnissen zu liefern hat.

13. Das Eigenthum und die gesetzliche Verfügung über die Staatsschuldtitel, Nationalgüter und Domainen: unter Vorbehalt der darauf haftenden Verpflichtungen.

14. Die Nationalverwaltungen, wie Salz, Posten, Bergwerke, Pulver, Stempelgebühren, Kaufhäuser und Zölle.

15. Die Verfertigung und Polizey der Münzen.

16. Die Ordnung und allgemeine Polizey für den Handel. Die Unterhaltung der Heerstrassen, und der auf denselben befindlichen Brücken, kömmt dem Staate zu, welcher alle betreffenden Weggelder und Brückenzölle zu beziehen haben soll.

17. Die bürgerlichen, höhern und öffentlichen Unterrichtsanstalten; und die gesetzlichen Vorschriften über die besondern Erziehungsanstalten der Cantone.

18. Die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts, nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen.

19. Die Ausgaben, welche aus diesen Attributen der gemeinsamen Organisation herfliessen, sind allgemeine Staatsausgaben.

20. Die besondere Organisation jedes Cantons begreift: Die Vertheilung und Erhebung der Abgaben.

21. Die Festsetzung der Bedürfnisse jedes Cantons und der Mittel, dieselben durch Anlagen zu befriedigen.

22. Die niedere und Ortspolizey.

23. Die besondere Aufsicht über das Kirchenwesen und die Besoldung der Geistlichen, so wie auch die Besetzung der Pfarrstellen; in so fern alles dieses der weltlichen Gewalt und dem Staate zukömmt. Die besondern Unterrichts- und Erziehungsanstalten, welche die Cantonsbehörden dem Gesetz gemäß leiten. Die Aufsicht über Kirchen-, Schul-, Gemeind- und Armen-Güter, und das öffentliche Unterstützungswesen.

24. Die unverzügliche Liquidation der großen Zehnden, welche unter nachfolgenden Bedingungen und allgemeinen Grundsätzen losgekauft werden sollen:

1) Der Zehnden soll um den Werth des dreyzehnfachen reinen mittlern Jahrsertrages losgekauft werden. Der mittlere Ertrag und Marktpreis der Jahre 1776 bis und mit 1790 soll hiefür zum Maßstabe dienen.

2) Die Partikularen, Gemeinheiten, geistlichen und wohlthätigen Stiftungen oder Corporationen, welche große Zehnden besitzen, sollen mit dem zwanzigfachen Werth des reinen mittlern Jahrs-Ertrags, nach dem so eben aufgestellten Maßstabe berechnet, entschädigt werden.

3) Der Staat erläßt zu diesem Ende seine Ansprache

auf die Loskaufssumme der ihm unmittelbar zustehenden Zehnden, zu Gunsten der Gesammtheit der zehndpflichtigen Güterbesitzer.

4) Jeder Canton soll nach Beendigung seiner Liquidation die Rechnung darüber der gemeinsamen Regierung einsenden. Zugleich müssen diejenigen Cantone, die wegen den erlassenen Staatsansprachen, nach Befriedigung der in ihrem Canton zu entschädigenden Zehndgläubiger, einen Ueberschuß haben werden, diesen Ueberschuß der gemeinsamen Regierung abliefern, welche damit die Entschädigung der Zehndgläubiger derjenigen Cantone ergänzen wird, deren Loskaufssumme, wegen Mangel an unmittelbaren Staatszehnden, nicht hinreicht.

5) Wenn nach dieser Ergänzung ein Rest überbleiben sollte, so wird die gemeinsame Regierung denselben denjenigen Cantonen, welche Ueberschuß abgeliefert haben, in dem Verhältniß dieses abgelieferten Ueberschusses, als Eigenthum des Cantons, wiederum zurükgeben. Sollte hingegen der eingelieferte Ueberschuß zu dieser Ergänzung nicht hinreichen, so wird das Mangelnde nach obigem Verhältnisse, auf Anordnung der gemeinsamen Regierung, durch die betreffenden Cantone, von den zehndpflichtigen Gütern erhoben und abgeliefert.

6) Der Loskauf soll nach ganzen Zehendbezirken, oder, wo diese Eintheilung nicht vorhanden ist, nach Gemeindbezirken geschehen. Bis zur baaren Bezahlung der Loskaufsumme werden für jeden solchen Bezirk gleichförmige Schuldscheine gerichtlich ausgefertigt. Die zehndpflichtigen Grundstücke sind für die Loskaufsumme, welche zu Vier vom Hundert verzinsbar ist, mit Priorität unterpfändlich verhaftet. Zu Einziehung und Entrichtung der Zinse soll ein gemeinschaftlicher Träger bestimmt werden. Das Capital der Loskaufsumme kann nur von dem Schuldner, nie aber von dem Gläubiger, aufgekündet werden, so lange der Zins gehörig bezahlt wird.

25. Der Staat tritt ferners die bisherigen unmittelbaren Staatsgrundzinse den Cantonen, worin sie gelegen sind, eigenthümlich ab. Mit dem Beding, daß alle Grundzinse überhaupt, nach dem Gesetz vom 31. Jenner 1801 loskäuflich bleiben sollen; daß ferners die Besoldungen der Geistlichen und die Unkosten für Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche ehmals dem Staat oblagen, von den betreffenden Cantonen übernommen und hinreichend bestritten werden. Jedoch ist für diesen Unterhalt aus dem Ertrag der Domainen beyzusetzen, was die ehemaligen Regierungen aus ihren Aemtern und Schaffnereyen, jährlich mehr abrichteten, als der gesetzliche Werth der an die Cantone abgetretenen Staatsgrundzinse, ferners der Ertrag des Loskaufs Pfarreyen zustehender Zehnden, und endlich der allfällige Rest beträgt, welcher zufolge Art. 5. §. 24. nach vollendeter Zehndliquidation den Cantonen eigenthümlich zurükfallen soll; in so fern nemlich diese Gegenstände, zu Bestreitung jener Unkosten auf dem Fuß, wie sie vor dem Jahr 1798 bestanden haben, erweislich nicht hinreichen würden.

26. Kein Theil des helvetischen Bodens kann mit einer ewigen unablöslichen Abgabe beschwert, und kein liegendes Gut unveräusserlich erklärt werden.

27. Die Ausgaben, welche aus obigen Attributen der Cantonalorganisation herfliessen, sind Cantonalausgaben.

Vierter Abschnitt.

Gemeinsame Regierung.

28. Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesezt, welche in den verfassungsmäßigen Formen gewählt seyn werden.

Tagsatzung.

29. Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern der ganzen Nation, welche in den Cantonen, nach eines jeden Wahlform, und in nachstehendem Verhältnisse gewählt werden:

Bern	9.
Zürich	8.
Waadt	7.
Aargau	6.
Rhätien	6.
Appenzell	6.
Luzern	5.
Glarus	5.
Teßin	5.
Freyburg	4.
Wallis	4.
Thurgau	4.
Basel	3.
Solothurn	3.
Schafhausen	2.
Uri	1.
Schwyz	1.
Zug	1.
Unterwalden	1.
Zusammen	81.

(Forts. folgt.)

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 502.

Das Abonnement für 78 Nummern oder Ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfren 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag, den 30 October 1801. Siebentes Quartal. Den 8 Brümaire. X.

Helvetische Staatsverfassung.

(Beschluß.)

30. Das Gesetz wird die Zahl der Stellvertreter, die in jedem Canton zur allgemeinen Tagsatzung gewählt werden sollen, nach dem Maßstab der Bevölkerung berichtigen, doch so, daß jeder Canton wenigstens ein Mitglied zu wählen hat.

31. Die Mitglieder der Tagsatzung sollen durch die Cantone, die sie gewählt haben, entschädigt werden.

32. Sie bleiben fünf Jahre im Amt.

33. Die Tagsatzung versammelt sich alljährlich auf den ersten Brachmonat; diese ordentliche Versammlung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

34. Der Senat kann die Tagsatzung ausserordentlich zusammenberufen oder verlängern; er bestimmt in diesem Falle die Dauer ihrer Versammlung bey ihrem Zusammentritt.

34. Der Senat ist verpflichtet, die Tagsatzung zusammenzurufen, so oft es die Mehrheit der Cantone fodert. Eine solche ausserordentliche Versammlung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

36. Die Tagsatzung wählt die Mitglieder des Senats.

37. Sie untersucht, genehmigt oder verwirft die Staatsrechnung, die nachher im Druk bekannt gemacht werden soll.

38. Sie entscheidet über Klagen, welche gegen gesetzwidrige Verfügungen des Senates geführt werden, und hebt dergleichen Verfügungen auf.

39. Der Tagsatzung kömmt auf den Vorschlag des Senates die Berathung und Annahme der Gesetze zu.

40. Sie erklärt auf den Vorschlag des Senates den Krieg, bestätigt Friedensschlüsse, Bündnisse und Staatsverträge.

41. Sie bewilligt alljährlich die nöthigen Geld-Summen für die allgemeinen Bedürfnisse.

42. Die stehenden Truppen der Republik können ohne ihre Einwilligung nicht vermehrt werden.

Senat.

43. Der Senat besteht aus zwey Landammännern und acht und zwanzig Räthen. Jeder Canton soll wenigstens ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden so gewählt, daß keinem Canton mehr als drey Mitglieder, und denen die nicht über vierzig tausend Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukomme.

44. Der Senat entwirft die Gesetzvorschläge, und legt sie, nebst den darüber eingeholten Bemerkungen der Cantone, der Tagsatzung zur Annahme vor.

45. Er beschließt nach den Gesetzen alle Maasregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizey betreffen.

46. Er hat die Vorberathung über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Staatsverträge.

47. Er entscheidet in Streitsachen, die sich zwischen den Cantonen erheben könnten.

48. Er zeigt der Tagsatzung die Cantonalbehörden an, welche sich Eingriffe in die gemeinsame Verfassung oder die Cantonalorganisation zu Schulden kommen lassen, nachdem vorläufig die allenfalls nöthigen Maasregeln zur Handhabung derselben getroffen sind.

49. Er wählt aus seiner Mitte die beyden Landammänner. Die Dauer ihrer Stellen ist sechs Jahre.

50. Die Mitglieder des Senates bleiben sechs Jahr im Amt, und treten zum Drittheil alle zwey Jahre aus.

51. Die Landammänner führen wechselsweise den Vorsitz im Senat, während dem Jahr wo sie nicht im Amte sind.

52. Der Landammann, der nicht im Amte ist, vertritt die Stelle des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

53. Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen klei-

nen Rath von vier Gliedern, die sechs Jahr im Amte sind. Der Landammann im Amt ist ihr Vorsitzer.

54. Dieser Rath ist mit der eigentlichen Vollziehung der Gesetze beauftragt.

55. Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesammten Senat angenommen werden.

56. Er besorgt ihre Vollziehung.

57. Jedes der vier Glieder dieses Raths ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Kriegswesen.

58. Alle Beamteten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet und werden von ihm ernannt.

59. Er wählt aus einem fünffachen Vorschlag, der großen und controlirenden Cantonsbehörde, die Statthalter der Cantone, und ruft sie von ihrer Stelle ab.

60. Der Landammann, welcher im Amt ist, bezieht einen Gehalt von sechszehn tausend Franken.

61. Der Landammann ausser Amt und die vier Glieder des kleinen Rathes beziehen einen Gehalt von sechs tausend Franken.

62. Dem Landammann, der im Amte ist, kömmt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu; er hat unter sich einen Staatssecretair, der mit diesem Regierungsfache und mit der Correspondenz beauftragt ist.

63. Er ernennt denselben und wählt ihn ausser dem Senat.

64. Ueber die in diesen zwey lezten Artikeln enthaltenen Gegenstände hat der Landammann, der nicht im Amte ist, eine berathschlagende Stimme.

65. Die übrigen Mitglieder des Senats beziehen eine Entschädigung von vier tausend Franken.

Fünfter Abschnitt.

Cantonalorganisation.

66. In jedem Canton ist ein Statthalter, der vom kleinen Rath auf die vorgeschriebene Weise gewählt wird. Er ist mit der eigentlichen Vollziehung und mit der allgemeinen höhern Polizey im Canton beauftragt. Er hat den Zutritt bey der Verwaltungsbehörde des Cantons, und die besondere Pflicht, über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen.

67. Jeder Canton hat seine besondere Verwaltungs-Organisation, mit den oben bestimmten Attributen; dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepaßt seyn.

68. Die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen, nach den Gesetzen und Verordnungen; die Berathung und Festsetzung der in den Cantonen besonders nothwendigen Vollziehungsmaasregeln der Gesetze; die Aufsicht und Controlle über ihre Vollziehung; und das erste Repreßionsrecht gegen die mit derselben beauftragten Cantonalbeamten, wenn sie diese Vollziehung unterlassen, sind der obersten Verwaltungsbehörde jedes Cantons, gemeinschaftlich mit dem Regierungsstatthalter, aufgetragen.

69. Die oberste Verwaltungsbehörde jedes Cantons entscheidet ferner in streitigen Administrationsfällen, und zwar gemeinschaftlich mit dem Regierungsstatthalter, und unter Vorbehalt der allfälligen Weitersziehung vor die gemeinsame Regierung über Gegenstände, die in den Attributen dieser leztern liegen; hingegen aber unabhängig für sich, in Rücksicht solcher Gegenstände, die in den Attributen der Cantonalorganisation begriffen sind.

70. In allen übrigen Fächern der besondern Cantonsverwaltung hat die Verwaltungsbehörde allein zu verfügen.

71. Wenn die besondere Verwaltungsorganisation eines Cantons von der allgemeinen Tagsatzung durchgesehen worden, und nichts darinn enthalten ist, das der Freyheit und politischen Rechtsgleichheit der Bürger oder der gemeinsamen Verfassung entgegen stehet, so soll sie durch Einregistrirung in die Protokolle der Tagsatzung sanktionirt, und so unter die Gewährleistung der Nation genommen werden, daß ohne die Zustimmung des Senats und der Tagsatzung nichts daran verändert werden kann.

Sechster Abschnitt.

Gerichtswesen.

72. Das Justizwesen gehört in Allem zu der gemeinsamen Organisation der Republik, was nicht ausdrüklich den Cantonen übertragen wird.

73. Es giebt Friedensgerichte in den Cantonen, deren Verrichtungen und Competenzen das Gesetz bestimmen wird.

74. Es giebt Gerichte erster Instanz; ihre Verrichtungen und Competenzen wird gleichfalls das Gesetz bestimmen.

75. In jedem Canton ist ein Appellationsgericht, welches in streitigen Civilfällen endlich abspricht, deren Gegenstand die Summe von drey tausend Franken nicht übersteigt.

76. Die Organisation der bemeldten drey Gerichts-Stellen, nach den örtlichen Bedürfnissen, so wie die Bestimmung der Zahl der Friedensgerichte und Ge-

richte erster Instanz, der Wahlart, der Entschädnisse und des Tarifs über die Gebühren und Sporteln, bleibt den Cantonen überlassen.

77. Die Friedensrichter und die Glieder der Gerichte erster und zweyter Instanz, sollen durch die Cantonsbehörden ernennt werden.

78. Es ist ein oberster Gerichtshof, welcher bürgerliche Streitsachen, deren Werth die Summe von drey tausend Franken übersteigt, als höchstes Apellationsgericht endlich beurtheilt. Er ist das Cassations-Gericht über geringere Criminalfälle und urtheilt endlich über höhere peinliche Gegenstände, bis nach Einführung einer andern Prozeßform, durch die Geschwornen Gerichte.

79. Er beurtheilt nach gesetzlichen Formen die Glieder der Tagsatzung und des Senates.

80. Die Tagsatzung verweist die Cantonsbehörde, welche ihr vom Senat zufolge Art. 48 der Verfassung angezeigt worden, zur Beurtheilung an den obersten Gerichtshof, wenn sie erkennt hat, daß Anklage Platz finde.

81. So oft der Staat in einem Civilrechtshandel stehet, kann jede der beyden Partheyen die Appellation bis vor den obersten Gerichtshof ziehen.

82. Die vollziehende Gewalt zeigt ihm die Richter und Gerichtsstellen zur Beurtheilung an, welche ihren gesetzlichen Pflichten nicht Genüge leisten.

83. Der oberste Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern, welche der Senat aus einem dreyfachen Vorschlage der Tagsatzung wählt.

84. Nach dem ersten Jenner 1802 sollen die gerichtlichen Stellen stuffenweise besezt werden; so daß Niemand eine solche in einer obern Gerichtsstelle erhalten kann, wenn er nicht vorher wenigstens zwey Jahre lang eine untere Gerichtsstelle bekleidet hat, oder sonst in einem höhern öffentlichen Amte gestanden ist.

85. Das Gesetz kann für die peinliche Rechtspflege die Geschwornen Gerichte einführen. Indessen bleibt die bisherige Beurtheilungsweise.

86. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich; doch können sie die Urtheile bey geschlossener Thüre berathen.

87. Niemand kann ohne einen schriftlichen Befehl, von welchem ihm eine Abschrift übergeben werden muß, in Verhaft gesezt werden. Damit ein solcher Verhaft-Befehl vollzogen werden dürfe, muß er

1) die Ursache der Verhaftnehmung und das Gesetz, kraft dessen sie verordnet wird, anzeigen:
2) von einem Beamteten herrühren, den das Gesetz ausdrüklich hiezu bevollmächtigt.

Diese Förmlichkeiten werden jedoch nicht erfodert, wenn Jemand auf frischer That ergriffen wird; ein solcher muß aber dem Polizeybeamten vorgeführt werden, bevor er in eigentlichen Verhaft gebracht wird.

88. Der Beamtete, welcher die Verhaftnehmung vollziehen läßt, ist gehalten, den competirlichen Richter in zweymal vier und zwanzig Stunden, vom Augenblik der Verhaftnehmung an, darüber einzuberichten; auch soll der Verhaftete gleich nach seiner Verhaftung abgehört werden, bey Strafe der Verantwortlichkeit wegen willkürlicher Verhaftung.

89. Die Ausübung der richterlichen Gewalt ist unabhängig und abgesondert von der gesetzgebenden und vollziehenden. Die Richter können nur nach dem Gesetz verantwortlich gemacht werden.

90. Der gemeinsamen Regierung ist die Errichtung eines allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuchs und die Bestimmung eines einförmigen Rechtsganges vorbehalten.

91. Den Cantonsbehörden kömmt die Einrichtung der Advocatur und des Notariats, so wie die erforderlichen Beschränkungen dieser Berufsarten, bis zu einem allgemeinen Gesetze zu.

92. Das Gesetz kann Handelsgerichte und für die in Activität stehenden Truppen Kriegsgerichte organisiren.

Siebenter Abschnitt.
Wählbarkeitsbedinge.

93. Niemand darf zu den National- oder Cantonal-Aemtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht

1) Helvetischer Bürger ist.
2) Ein Eigenthum in Helvetien besitz, oder einen unabhängigen Beruf hat, oder eine Abgabe bezahlt, deren Betrag von jedem Canton wird bestimmt werden.

94. Diese Abgabe soll für Cantonalämter das Doppelte derjenigen seyn, die für Distriktsstellen erfodert wird; und für Nationalstellen das Dreyfache derjenigen, so die Cantonalämter erheischen.

95. Jeder helvetische Bürger kann sein Activbürgerrecht an jedem Orte der helvetischen Republik vollständig ausüben, wo er sich länger als ein Jahr aufgehalten hat.

Bern, den drey und zwanzigsten Weinmonat, im Jahr Eintausend, Achthundert und Eins.

Der Präsident der allgemeinen helvetischen Tagsatzung,
Usteri.
Anderwerth, Secretair.
Secretan, Secretair.